

- **Unterhaltsreglement**
- (Reglement über den Unterhalt und die Sicherung
- der subventionierten gemeinschaftlichen Meliora-
- tionswerke im Gemeindegebiet)

- Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. November 2003
- Rechtskräftig seit 01. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1 Zweck	3
2 Eigentum	3
3 Unterhalt; Organisation	3
4 Unterhalt; Grundlagen	3
5 Anlagen; Anträge	3
6 Unterhalt; Berichterstattung	4
7 Unterhalt; Folgen bei Vernachlässigung	4
8 Anlagen; Veränderung	4
9 Anlagen; Beschädigung	4
<b>II. Vorschriften über den Unterhalt</b>	<b>4</b>
<b>1. Strassen und Wege</b>	<b>4</b>
10 Bankett	4
11 Ackerbau	4
12 Reinigung	4
13 Zustandsüberprüfung	4
14 Winterdienst	5
15 Wasserabfluss	5
<b>2. Entwässerungen</b>	
16 Kontrolle Entwässerungsanlagen	5
17 Längsentwässerungen	5
18 Leitungen im Bereich von Bäumen, Hecken, Gehölzen	5
19 Einmündungen in öffentliche Gewässer	5
20 Abwässer	5
21 Sauberes Wasser	5
<b>III. Finanzierung</b>	<b>6</b>
22 Kostentragung	6
23 Subventionen	6
24 Unterhaltsbeitrag	6
25 Leistungen der Beteiligten bei Drainagen	6
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>7</b>
26 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Dietwil erlässt, gestützt auf §§ 25, 26 und 28 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 und §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978

das folgende

## **Reglement über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### § 1

Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung des Unterhalts und der Sicherung über sämtliche im Eigentum der Gemeinde stehenden subventionierten Meliorationswerke.

#### § 2

Eigentum

Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen  
- das Wegnetz  
- die zugehörige Vermarkung  
- Entwässerungen  
- Ableitungen  
sind Eigentum der Gemeinde.

#### § 3

Unterhalt;  
Organisation

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.

#### § 4

Unterhalt; Grundlagen

Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

#### § 5

Anlagen; Anträge

Anträge für Neuanlagen, Ergänzungen und Unterhaltsarbeiten an Entwässerungsanlagen und Flurwegen müssen von den Grundeigentümern rechtzeitig vor der Bearbeitung der Voranschläge dem Gemeinderat unterbreitet werden.

	§ 6	
Unterhalt; Berichterstattung		Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
	§ 7	
Unterhalt; Folgen bei Vernachlässigung		Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
	§ 8	
Anlagen; Veränderung		Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
	§ 9	
Anlagen; Beschädigung		Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 androhen und Verwaltungszwang anwenden.

## II. VORSCHRIFTEN ÜBER DEN UNTERHALT

### 1. Strassen und Wege

	§ 10	
Bankett		Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, aber nicht mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
	§ 11	
Ackerbau		Wird Ackerbau betrieben, ist gegenüber von Marchsteinen ein Grasstreifen von mindestens 30 cm anzulegen.
	§ 12	
Reinigung		Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
	§ 13	
Zustandsüberprüfung		Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 14

Winterdienst Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 15

Wasserabfluss Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen. Strassengräben und Schächte sind offen zu halten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

**2. Entwässerungen**

§ 16

Kontrolle Entwässerungsanlagen Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren. Die Einlaufschächte sind regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.

§ 17

Längsentwässerungen Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

§ 18

Leitungen im Bereich von Bäumen, Hecken, Gehölzen Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume, Sträucher usw. gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken, Ufergehölzen und Waldrändern wurzelsicher zu verlegen. Bei Neuanlagen (Obstanlagen, Waldränder) sind Abstände von mind. 7 Metern einzuhalten.

§ 19

Einmündungen in öffentliche Gewässer Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der zuständigen Abt. Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

§ 20

Abwässer In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abt. für Umwelt).

§ 21

Sauberes Wasser Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Entsprechende Projekt- und Ausführungspläne sind einzureichen.

### III. FINANZIERUNG

#### § 22

Kostentragung Die Kosten des Unterhaltes für Wege und Entwässerungen werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten.

#### § 23

Subventionen Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei Neuanlagen und grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

#### § 24

Unterhaltsbeitrag <sup>1</sup>Die Eigentümer von Grundstücken ausserhalb des Baugebietes werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von

Fr. –.40 Flur

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten für Wege und Entwässerungen beteiligt. Flächen bis 20 Aren sind beitragsfrei.

<sup>2</sup>Die Finanzverwaltung führt über den Gemeindeanteil eine Kontrolle und stellt den Grundeigentümern jährlich den Arenbeitrag in Rechnung.

#### § 25

Leistungen der Beteiligten bei Drainagen

<sup>1</sup>Hauptleitungen

Die Kosten für Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Hauptleitungen sowie die Reparaturen und Sanierungen bei offenen Gerinnen mit der selben Funktion trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup>Detaildrainagen

a) Die Arbeiten und Kosten für rechtzeitig angemeldete und bewilligte Reparaturen und Sanierungen von Detaildrainagen werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der neuen Leitungen.
- Die beteiligten Eigentümer übernehmen den Transport und die Arbeiten unter Aufsicht der Gemeinde.

b) Die Arbeiten und Kosten für Neuanlagen und Ergänzungen von Detaildrainagen (Saugerleitungen) gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

#### **IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

##### § 26

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Unterhaltsreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement der Einwohnergemeinde Dietwil über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen vom 25. Juni 1976 aufgehoben.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeindeammann:**

*Konrad Gwerder*

**Die Gemeindegemeinschafterin:**

*Karin Laubacher*

#### **Kenntnisnahme durch die Abt. Landwirtschaft, Finanzdepartement:**

Die Abt. Landwirtschaft hat vom vorstehenden Reglement Kenntnis genommen.

Aarau, 09. Februar 2004

#### **FINANZDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU**

Abt. Landwirtschaft

Der Abteilungsleiter:

*Hans Burger*